



Ab dem 22. November 2021 gilt folgende Verordnung des Landes Schleswig-Holstein:

## § 11 Sport

Die Veranstalterin oder der Veranstalter von Sportangeboten in Sportanlagen in geschlossenen Räumen, Schwimm-, Spaß- oder Freibädern hat ein Hygienekonzept zu erstellen, das auch das besondere Infektionsrisiko der ausgeübten Sportart berücksichtigt.

Je nach Hospitalisierungsrate gilt der Zutritt zu Sportveranstaltungen und -ausübungen wie folgt:

- **Bei einer Hospitalisierungsrate unter 3** dürfen nur folgende Personen als Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Sportausübung eingelassen werden (**kurz: 3-G-Regel**):
  1. Personen, die geimpft, genesen oder getestet sind,
  2. Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres sowie
  3. minderjährige Schülerinnen und Schüler, die anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden - in Ferien gilt dies nur in Verbindung mit einem Testnachweis, der höchstens 72 Stunden zurückliegt, oder mit der Auskunft einer oder eines Sorgeberechtigten über die Durchführung eines zugelassenen Selbsttests, der höchstens 72 Stunden zurückliegt, entsprechend der Gebrauchsanweisung bei der Schülerin oder dem Schüler im häuslichen Umfeld einschließlich des Datums der Testdurchführung (Selbstauskunft).

Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat auch bei Wettbewerben außerhalb geschlossener Räume ein Hygienekonzept zu erstellen.

Für Zuschauerinnen und Zuschauer beim Training oder Sportwettbewerben gilt die 3-G-Regel entsprechend.

- **Bei einer Hospitalisierungsrate über 3 soll [...] flächendeckend 2G gelten.** Zutritt zu Freizeitveranstaltungen und –einrichtungen [...], Sportveranstaltungen und –ausübungen, Gastronomie [...] haben dann nur noch geimpfte und genesene Gäste.
- **Ab der Hospitalisierungsrate von 6 ist zusätzlich ein Test nötig (2G Plus).** Ausgenommen sind Menschen, die sich nicht impfen lassen können, sowie Kinder unter 18 Jahren.



## **Grundsätzlich gilt:**

- Es gilt für die Ein- und Ausgänge das Abstandsgebot und die Einhaltung der Hygienemaßnahmen.
- Auch in den Sanitäranlagen wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten
- An jeder Sportstätte stellt der Verein Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- Nach jeder Trainingsstunde werden durch die Übungsleiter\*innen die Oberflächen (nicht Böden) gereinigt, ggf. desinfiziert, die Räume gelüftet. Die Materialien werden desinfiziert. Materialien und Geräte, die nicht desinfiziert werden können, werden nicht benutzt.
- Wenn Teilnehmende eigene Materialien und Geräte (z. B. Yogamatten, Boxhandschuhe, Tischtennisschläger) mitbringen, sind diese selbst für die Desinfizierung verantwortlich. Eine Weitergabe an andere Teilnehmende ist nicht erlaubt.

## **Hygienekonzept/Kontaktdaten**

- Bei der Sportausübung in geschlossenen Räumen ist ein Hygienekonzept zu erstellen, die Kontaktdaten aller anwesenden Personen zu erheben.
- Bei Sportwettbewerben ist generell ein Hygienekonzept zu erstellen und die Kontaktdaten der anwesenden Personen zu erheben.
- Verantwortlich ist der Veranstalter.

## **Testpflicht/ Vorlage eines negativen Testergebnisses**

- Gültig sind
- Schnelltests sowie PCR-Tests (nicht älter als 24 Stunden)
- Der Nachweis ist in schriftlicher oder digitaler Form vorzulegen
- Ebenfalls gültig sind die sogenannten Selbsttests.

## **Datenschutz**

- Sofern Teilnehmende einen Test bzw. eine Immunisierung (vollständige Impfung oder Genesung) nachweisen müssen, reicht zur Kontrolle die Inaugenscheinnahme des Nachweises aus.
- Das Anfertigen von Kopien, Notizen oder Fotos ist aus Datenschutzgründen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Person zulässig!



---

## Wichtige Links

Aktuelle Landesverordnung: Landesverordnung und Erlasse zum Umgang mit SARS-CoV2

Aktuelle Pressemitteilung des Landes:

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/II/Presse/PI/2021/Corona/210722\\_CoronaBekaempfung\\_VO\\_verabschiedet.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/II/Presse/PI/2021/Corona/210722_CoronaBekaempfung_VO_verabschiedet.html)

Veranstaltungsstufenplan des Landes:

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Downloads/2021/\\_veranstaltungsstufenkonzept.pdf;jsessionid=AFDEEEFCBB58EB4893DE194D0BFBC010.delivery2-master?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Downloads/2021/_veranstaltungsstufenkonzept.pdf;jsessionid=AFDEEEFCBB58EB4893DE194D0BFBC010.delivery2-master?__blob=publicationFile&v=3)

FAQ-Seite Land: FAQ-Seite der Landesregierung Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung: COVID-19-SchutzmaßnahmenAusnahmenverordnung - SchAusnahmV